LEGENDE

1.	BAULICHE NUTZUNG	: EINFAMILIENWOHNHÄUSER
2.	BAUWEISE	: EINGESCHOSSIGE OFFENE BAUWEISE ; DACHNEIGUNG BIS 35°; BAUTEN AM HANG DÜRFEN AN DER HANGSEITE 2-GESCHOSSIG SEIN
3.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	: HÖCHSTENS 20% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
4.	NEBENGEBÄUDE	: SOLLEN SICH DEN WOHNHÄUSER UNTERORDNEN
5.	VERSORGUNGSANLAGEN	: EINZELBRUNNEN UND EINZELKLÄRANLAGEN
6.	GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN	: MINDESTENS 2000 m²
7.	ÜBERSCHLÄGLICHE KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE	: CA. 105.000,00 DM
8.	UMFASSUNGSGRENZE DES PLANUNGSGEBIETES	:
9.	VORH. STRASSEN UND WEGE	:
10.	GEPL. " " "	:
11.	VORH. STRASSEN - ODER VORGARTENBEGRENZUNG	:
12.	GEPL. " " " "	:
13.	GEPL. BEBAUUNGSGRENZE	:
14.	VORH. GEBÄUDE	:
15.	GEPL. "	:

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
FÜR DIE GEMEINDE SITTENSEN

FÜR DAS GEBIET: FLUR: 2I
WALDHEIM – OSTEUFER

0 50 100 150 200 250 300 m

M 1:3200

DIESER BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG VOM 13. 3. 1962
IST BESTANDTEIL DER SATZUNG VOM 13. 3. 1962

1. DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNTERLAGEN IN VERM. TECHN. HINSICHT UND DIE ÖRTLICHE ÜBERTRAGBARKEIT WIRD HIERMIT (KATASTERAMT ODER ÖB. VERMESSUNGS(IG.) BESCHEINIGT

Bremervörde DEN 4. Febr. 1962
Katasteramt Bremervörde
In Vertretung
(UNTERSCHRIFT, DIENSTBEZEICHNUNG)
Regierungsvermessungsrat

2. AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDE SITTENSEN

SITTENSEN DEN 10. 11. 1961
JOHANNES HOLST ARCHITEKT B.D.A.
BREMERVÖRDE GR. SITTENSEN
NEUE STRASSE 7 ZIMMHOFSTR. 26
(UNTERSCHRIFT DES PLANBEARBEITERS)

Auf Grund der Bekanntmachung der Gemeinde Sittensen vom 15. 11. 1961

3. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. §2(6) BBAUG VOM 23.6.1960
VOM 22. 11. 61 BIS 8. 12. 61

Sittensen DEN 27. 12. 61
(UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GEMEINDERECHT)

4. WURDE BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. §10 BBAUG VOM 23.6.1960 AM 13. Mrz. 1962

Sittensen DEN 13. Mrz. 1962
(UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GEMEINDERECHT)

5. GENEHMIGT GEMÄSS §11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341)
STADE, DEN 17. Juli 1962 (Abgabe der Verfügung von heute.)
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
47/50.44.I.HN - 1113 (99)
IM AUFTRAGE

6. RECHTSVERBINDLICH GEM. §12 BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE AM 16.8.1962 vom 17.8.62 – 1.9.62.
Der Gemeindedirektor
(UNTERSCHRIFT NACH DEM GELTENDEN GEMEINDERECHT)